

Frauenfeld, 9. Dezember 2025

Entscheid Nr.0117

BOA/PG Nr. 2025.09-004

Politische Gemeinde Aadorf Gewässerraumlinien Bachöffnung Nackbach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 14. Mai 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan „Nackbach Aadorf km 0.320 – 0.420“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Aadorf, unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumlinienplanung, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - SBB AG
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumlinienplanung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 29. August 2025 ersucht die Politische Gemeinde Aadorf um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans „Nackbach Aadorf km 0.320 – 0.420“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 8. Juli 2025 vorgeprüft.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan „Nackbach Aadorf km 0.320 – 0.420“ (nachfolgend: Gewässerraumlinienplan) legt den Gewässerraum für Teile des Nackbaches grundeigentümerverbindlich fest. Im Rahmen eines Revitalisierungsprojekts wird der Bach im betroffenen Abschnitt teilweise ausgedolt und

2/2

revitalisiert. Aus kantonaler Sicht ist die Festlegung des Gewässerraums planerisch zweckmässig. Der Gewässerraumlينienplan ist mit den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung und § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vereinbar. Der Gewässerraumlينienplan wird genehmigt.

3. Es ist darauf hinweisen, dass die Geodaten nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlينien durch die Gemeinde Aadorf über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen.
- Sobald die Politische Gemeinde Aadorf die Gewässerraumlينienpläne in Kraft gesetzt hat, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung; GSchV, SR 814.201). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

09. DEZ. 2025